

entschuldigt. — Wir würden nun auf den Gegenstand, der sich auf der heutigen Tagesordnung befindet, übergehen, nämlich auf den Vortrag des Berichts der ersten Deputation, den Entwurf einer Adresse auf die Thronrede betreffend, und da ich selbst in dieser Angelegenheit das Referat übernommen habe, so werde ich meinen Herrn Stellvertreter ersuchen, das Präsidium an meiner Stelle zu übernehmen.

Vizepräsident v. Friesen nimmt den Präsidentenstuhl ein.

Vizepräsident v. Friesen: In Bezug auf die Form der heutigen Berathung habe ich mir eine vorläufige Bemerkung zu erlauben. Es ist im §. 64 u. ff. der provisorischen Landtagsordnung das Verfahren vorgeschrieben, welches bei Berathung von Gesetzentwürfen und andern Vorschlägen, welche von der hohen Staatsregierung ausgehen, beobachtet werden soll. Es ist namentlich bestimmt, daß eine allgemeine und eine besondere Berathung über die einzelnen Artikel stattfinden soll. Es ist ferner in diesem Abschnitte der Landtagsordnung bestimmt, wie es mit den Modificationen, die von uns gewöhnlich Amendements genannt worden, gehalten werden soll, und es ist endlich §. 84 der Landtagsordnung vorgeschrieben, daß ein gleiches Verfahren auch von den Kammern beobachtet werden könne in Bezug auf Anträge, die von der Kammer selbst ausgehen, und überhaupt bei Gegenständen, die nicht von der hohen Staatsregierung an die Kammern gelangen. Der heute uns vorliegende wichtige Gegenstand paßt, ganz genau den Worten nach genommen, nicht in diese letzte Kategorie. Indes ist nicht zu verkennen, daß dieser Gegenstand ganz in derselben Art und Weise behandelt werden kann, sowohl in Beziehung auf die Trennung der allgemeinen Berathung von der besondern, als in Beziehung auf die Amendements, die vielleicht von der Kammer zu den Anträgen der Deputation gestellt werden könnten. Der Bericht unserer Deputation enthält einen allgemeinen Theil, in so fern er sich auf die Frage über die Adresse überhaupt bezieht, und einen allgemeinen Theil, in so weit er sich auf den allgemeinen Inhalt der Adresse bezieht. Er enthält aber auch einen besondern Theil, nämlich hinsichtlich des Entwurfs zu einer Adresse und ihrer einzelnen Abschnitte. Ich setze daher voraus, daß die Kammer damit einverstanden ist, daß bei der Berathung dieses Gegenstandes dieselbe Art und Weise, welche §. 84 der Landtagsordnung vorschreibt, beobachtet werde, nämlich daß erst eine allgemeine Berathung eintrete und dann über die einzelnen Abschnitte des Adressentwurfs eine besondere Berathung beginne, daß ferner hinsichtlich der Modificationen, die eintreten könnten, dasselbe beobachtet werde, wie bei Gesetzentwürfen und Anträgen, die von der Kammer ausgehen. Ich nehme an, daß die Kammer, dafern keine Erinnerung dagegen erfolgt, hiermit einverstanden ist, und es würde daher mit der allgemeinen Berathung begonnen werden können. Ich würde nun den Herrn Referenten zu ersuchen haben, den allgemeinen Theil des Berichts vorzutragen; habe aber noch zu erwähnen,

daß sich mehrere Sprecher zur allgemeinen Berathung angemeldet haben; namentlich die Herren v. Erdmannsdorf, Bürgermeister Wehner, v. Mehlich, v. Heynisch, v. Watzdorf, v. Polenz, v. Welck, v. Schönberg-Bibran, v. Eriegern und Graf Hohenthal-Püchau. Sobald der allgemeine Theil des Berichts vorgetragen sein wird, werde ich die Herren bitten, in der erwähnten Ordnung das Wort zu nehmen.

Referent Präsident v. Carlowig: Der Bericht der dritten Deputation, den Entwurf einer Adresse auf die Thronrede betreffend, lautet zuvörderst, wie folgt:

Auf den in der Sitzung vom 7. vorigen Monats gefaßten Beschluß der ersten Kammer, der dahin gerichtet war, daß man die zweite Kammer auffordern wolle, mit der ersten Kammer eine gemeinschaftliche Adresse auf die Thronrede abzugeben, und zu dem Ende der ersten Kammer den Entwurf einer solchen Adresse zur Erklärung mitzutheilen, wobei übrigens der zweiten Kammer vorbehalten bleibe, die Frage wegen des in Anspruch genommenen Befugnisses, eine einseitige Adresse zu erlassen, auf dem verfassungsmäßigen Wege weiter zu verfolgen, hat die jenseitige außerordentliche Deputation einen Bericht erstattet, dem sie den Entwurf einer zehn Abschnitte enthaltenden Adresse beigefügt hat.

In diesem ihrem Berichte bleibt die Deputation zwar bei ihrer Ansicht stehen, daß den Kammern das Recht zukomme, einseitige Adressen auf die Thronrede zu erlassen, so wie daß es im Allgemeinen zweckmäßiger sei und im Interesse beider Kammern liege, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, anstatt eine gemeinschaftliche Adresse zu entwerfen; — eine Behauptung, der, beiläufig gesagt, auch die erste Kammer noch keinesweges entgegengetreten ist, indem ihr Wunsch, diesmal eine gemeinschaftliche Adresse abzugeben, auf ganz andern Motiven beruhte — gleichwohl hat sie sich zu dem Vorschlage bewegen gesehen:

„den Versuch einer Vereinigung unter den gegenwärtigen Umständen nicht von der Hand zu weisen, vielmehr den beiliegenden Entwurf zur Adresse, wenn derselbe zuvörderst in Berathung gezogen und, wie zu hoffen steht, werde genehmigt worden sein, der ersten Kammer unverweilt zur Erklärung mitzutheilen, für den Fall, daß diese beistimmend erfolgt, von der ersten Kammer dabei Vorschläge wegen Ueberreichung der Adresse entgegenzunehmen, bei der Berathung der letztern aber und deren Abgabe an die erste Kammer das von ihr, der zweiten Kammer, in Anspruch genommene Befugniß einer einseitigen Adresse ausdrücklich sich vorzubehalten.“

Die zweite Kammer ist diesem Vorschlage ihrer Deputation einstimmig beigetreten, hat nach dreitägiger, in Gegenwart der Beauftragten der Regierung gepflogener Berathung den ihr vorgelegten Entwurf in allen Punkten ohne irgend eine Abänderung gegen zwölf Stimmen genehmigt und sieht nunmehr der Erklärung der ersten Kammer, die zuvörderst ihre dritte Deputation mit der Berichtserstattung beauftragt hat, entgegen.

Den Unterzeichneten konnte zuvörderst nicht entgehen, daß dieser Berathungsgegenstand bei seiner Neuheit und Eigenthümlichkeit auch eine in gewisser Hinsicht neue, eigenthümliche Behandlungsart erheische.

So dürfte er, um nur Eines hervorzuheben, worin er sich von andern Berathungsgegenständen unterscheidet, zwischen